

den Kreisen Calau,  
Senftenberg — Bezirk Cottbus —,  
dem Kreis Staßfurt — Bezirk Magdeburg —,  
dem Kreis Dippoldis-  
walde — Bezirk Dresden —

werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Tagesoberflächen zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Atzendorf, Blatt 4035; Cochstedt, Blatt 4134; Staßfurt, Blatt 4135; Alt Döbern, Blatt 4350; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Frauenstein, Blatt 5147; Gräfenroda, Blatt 5230; Zwickau-Nord, Blatt 5240; Lichtenstein, Blatt 5241; Stollberg, Blatt 5242; Altenberg, Blatt 5248; Zwickau-Süd, Blatt 5340; Kirchberg, Blatt 5341 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

### § 2

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Zwickau, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, Arnstadt, Gotha, Staßfurt, Dippoldiswalde, Calau, Senftenberg — Kreisbauamt —, dem Rat der Stadt Zwickau — Stadtbauamt — und den Räten der Bezirke Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Magdeburg, Dresden, Cottbus — Bezirksbauamt — Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

(2) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, haben den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die zuständigen Bauämter sind verpflichtet, für die ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Stadtbezirken, Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Städte und Bezirke, Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksbauamt, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Einsichtnahme in die Ausfertigung der Lagepläne zu gestatten.

### § 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 582).

### § 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Zwickau, Zwickau-Stadt, Hohenstein-Ernstthal und Stollberg die Bergbehörde Zwickau, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Amstadt und Gotha die Bergbehörde Erfurt,

für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete in den Kreisen Calau und Senftenberg die Bergbehörde Senftenberg, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Staßfurt die Bergbehörde Halle und für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Dippoldiswalde die Bergbehörde Freiberg. Unberührt davon bleibt das Recht der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Nachprüfung des Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung oder Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Kreis- bzw. Stadtbauamt, anzuzeigen. Die Dienststelle hat die Entscheidung der zuständigen Bergbehörde herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes fällt oder nicht

### § 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die im § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise und Städte, Kreis- bzw. Stadtbauamt, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der zuständigen Bergbehörde festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

### § 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Staatliche Bauaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. April 1960

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e i t